

von ablegung des Iuramenti Calumniæ, wie bishero / also noch hin-
füran / befreyet seyn.

§ IX.

Von Einstellung der Execution.

Wir verordnen hiemit außdruckenlich / daß we-
gen der bey Uns suehenden Revision, die dem Gegentheil
sonsten bey voriger Instanz zuerkente Execution, keines
wegs eingestellt werde / es wäre dann solche Executions-
einstellung von Uns / auß fürkommenden erheblichen Ursachen /
absonderlich anbefohlen.

X.

Von Befürderung der Revisions Urthl.

I.

Wann nun die Revisions Acta, sambt denen bey
der erkantnuß gehalten Motiven, nacher Hoff übergeben /
so wollen Wir taugliche / vnd wol qualificirte, in Rechten / vnd hiesi-
gem Gerichts- vnd Landts Brauch erfahrene Personen (jedoch weni-
ger nicht / als fünff) zu Commissarien verordnen / vnd denenselben
gedachte Revisions Acta, vnd Motiva zustellen lassen / darauff sie
innerhalb zway Monatsfrist / von Zeit der ihnen auffgetragenen
Commission, zu sammen kommen / die Acta alles Fleiß mit einan-
der ablesen / vnd bey ihren obhabenden Pflicht- vnd Anden / ohne hie-
vor gebräuchig geweste / anjeko aber auffgehobte vorhergehende Er-
kantnuß / ob die Sach revisibil, oder nicht / außser in obbemelten zwei-
felhaftigen Fällen / immediatè hauptsächlich revidiren, vnd wol er-
wegen / ob sie den Abschied / Declaration, oder Beschand / darwider
die Revision gesuecht wirdt / recht erfunden / oder nicht / vnd Uns sodann
zu Unserer verrer / vnd entlichen Resolution, mit wol gegründtem guet-
achten / schriftlich referiren sollen.

2. Auff den Fall aber ainige Verhindernuß fürfielle / daß solches
inner den obbestimten zway Monaten nicht hette beschehen können /
sollen sie Uns die Ursachen der Verhindernuß / durch ein interims
Relation alsobalden berichten / widrigen falls wurde demjenigen /
wel-